



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Haupt- und Finanzausschuss**

Sitzungsort : **Alte Vikarie
Stromberg**

Sitzungstag : **Montag, 15.05.2006**

Sitzungsbeginn : **18:30 Uhr**

Sitzungsende : **20:25 Uhr**

Vorsitz

Herr Heinz Junkerkalefeld

erster stellvertretender Vorsitzender

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker

Frau Monika Bushuven

Herr Johannes-Heinrich Gresshoff

Herr Winfried Kaup

Herr Karl-Friedrich Knop

Frau Beatrix Koch

Frau Barbara Köß

bis 19.45 Uhr

Herr Peter Kwiotek

Frau Elisabeth Lesting

Herr Ralf Niebusch

Herr J.-Francisco Rodriguez

Herr Paul Tegelkämper

Herr Hans-Gerhard Voelker

Frau Maria Wieschmann

Verwaltung

Herr Frank Hauke, Techn. Beigeordneter

Herr Michael Jathe, Erster Beigeordneter

Herr Ludger Junkerkalefeld

Herr Helmut Kröger
Herr Bernhard Rose
Herr Jakob Schmid
Herr Thomas Wulf

Schriftführerin

Frau Claudia Pokolm

Gäste

Herr Karl-Josef Strothmeier

es fehlten entschuldigt:

Herr Bürgermeister Helmut Predeick

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Befangenheitserklärungen	
2. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 13. März und 03. April 2006	
3. Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen Vorlage: B 2006/510/0791	
4. Antrag der FDP-Fraktion "Gelbe Karte" Oelde - eine saubere Stadt Vorlage: B 2006/IV/0765	
5. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FWG auf Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen Vorlage: B 2006/IV/0764	
6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 99 "Stromberg - ehemaliges Tennishallengelände" der Stadt Oelde A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB B) Durchführungsvertrag C) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2006/610/0772	
7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 96 "Wareндorfer Straße/Mühlenweg" der Stadt Oelde A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB B) Durchführungsvertrag C) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2006/610/0780	
8. Bebauungsplan Nr. 101 "Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei" der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit B) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung Vorlage: B 2006/610/0782	

9. Bebauungsplan Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde
A) Sachstandsbericht
B) Erneuter Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2006/610/0790
10. Verschiedenes
 - 10.1. Mitteilungen der Verwaltung
 - 10.2. Anfragen an die Verwaltung
11. Freiwillige Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kirchlichen
Tageseinrichtungen (Sachstandsbericht)
Vorlage: M 2006/510/0792

Als erster stellvertretender Vorsitzender begrüßt Herr Junkerkalefeld die anwesenden Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, die Vertreter der Presse und freut sich über die zahlreich erschienenen Gäste. Er bedankt sich eingangs gegenüber Herrn Terholsen beim Trägerverein Alte Vikarie, dass die heutige Sitzung in diesem historischen Gebäude stattfinden kann.

Der gesamte Sitzungstag steht für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses im Zeichen Strombergs, denn im Vorfeld der Sitzung konnte auf freundliche Einladung von Frau Brüser die Burgbühne besichtigt und ein Blick hinter die Kulissen geworfen werden. Auch an dieser Stelle spricht Herr Junkerkalefeld seinen Dank für die aufschlussreichen Erläuterungen und den freundlichen Empfang aus. Die Burgbühne ist eine wichtige Einrichtung nicht nur für Stromberg, sondern auch für Oelde und überregional für ihr gutes Kulturprogramm bekannt.

Der gestrige Radio WAF – Muttertag im Vier-Jahreszeiten-Park war ebenfalls sehr erfolgreich. Herr Junkerkalefeld bedankt sich herzlich beim Vorsitzenden des Werksausschusses, Herrn Voelker, beim Werksleiter, Herrn L. Junkerkalefeld sowie bei allen fleißigen Helfern, die diesen Tag ermöglicht haben.

Herr Junkerkalefeld stellt weiter fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und das der Ausschuss beschlussfähig ist.

Frau Koch beantragt für die SPD-Fraktion den TOP 15 (nicht öffentlicher Teil) gemeinsam mit TOP 4 im öffentlichen Teil zu beraten, da die Themen unmittelbar miteinander verbunden sind. Da die Beratung über diesen Antrag unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen muss, wird vereinbart, die Angelegenheit sowie die Beratung des TOP 4 zunächst an das Ende des öffentlichen Teils der Sitzung zu schieben.

Im Übrigen gilt die Tagesordnung als beschlossen. Herr Junkerkalefeld eröffnet die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

Beschluss:

Herr Gresshoff und Frau Lesting erklären sich zu TOP 5 für befangen.

2. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 13. März und 03. April 2006

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig die Niederschriften über die Sitzungen von 13. März und 03. April 2006.

3. Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen Vorlage: B 2006/510/0791

Herr Kröger berichtet, dass für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gem. § 90 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge festgesetzt werden können. Für den Bereich der Tageseinrichtungen gibt es hier eine landesrechtliche Regelung zu den Elternbeiträgen im GTK. Das Land überlegt derzeit, diese Regelung aufzuheben und die Höhe der Elternbeiträge in das Ermessen der Kommunen zu stellen.

Für Kostenbeiträge im Rahmen von Spielgruppenangeboten gibt es keine gesetzlichen Regelungen; hierüber entscheiden die Anbieter in eigener Verantwortung. Per Satzung kann somit nur die Kostenbeteiligung für städtische Angebote geregelt werden. Zur Zeit gibt es noch keine städtische Spielgruppe. Da diese Angebotsform gleichwohl in der Planung eine Rolle spielt, sollte sie vorsorglich mit in die Satzung integriert werden.

Plätze in Kindertagespflege und Spielgruppen sollten mit den Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder gleichbehandelt werden, d.h. dass per Satzung geregelt werden sollte, dass die Höhe des Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege oder einer Spielgruppe in analoger Anwendung des § 17 GTK (bzw. einer evtl. zu verabschiedenden Elternbeitragsatzung) erfolgt.

Kindertagespflege und Spielgruppen zeichnen sich oftmals durch eine geringere, aber dadurch auch bedarfsgerechtere Angebotsdauer aus. Bei der Bemessung des Kostenbeitrags sollte dies dahingehend berücksichtigt werden, dass bei einer täglichen Betreuungszeit von weniger als 5 Stunden lediglich $\frac{1}{2}$ und bei einer täglichen Betreuungszeit von weniger als 3 Stunden lediglich $\frac{1}{3}$ des regulären Kostenbeitrags verlangt wird.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat, die nachfolgende Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen zu beschließen:

Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

§ 1

Gemäß § 24 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

§ 2

Die Erfüllung dieser Ansprüche wird in der Stadt Oelde durch Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten), Kindertagespflege und Spielgruppen gewährleistet.

Die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Finanzierung dieser Angebote richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den entsprechenden Richtlinien der Stadt Oelde.

§ 3

Gemäß § 90 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die interne Tarifstruktur anderer Träger bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig von der Art der Betreuung ihres Kindes sollen Eltern in der Stadt Oelde gleiche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung, einer Kindertagespflege oder einer in städtischer Trägerschaft geführten Spielgruppe erbringen. Dies gilt auch, wenn auf Veranlassung und Zustimmung der Stadt im Einzelfall Angebote in privaten Spielgruppen und bei anderen Trägern in Anspruch genommen werden.

§ 4

Die Höhe des Elternbeitrags für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder wird unmittelbar durch § 17 des GTK geregelt.

Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflege oder einer in städtischer Trägerschaft geführten Spielgruppe wird in analoger Anwendung des §17 GTK festgesetzt. Von dem sich hierbei ergebenden Betrag ist bei einer täglichen Betreuungszeit von weniger als 5 Stunden lediglich die Hälfte und bei einer täglichen Betreuungszeit von weniger als 3 Stunden lediglich ein Drittel als Kostenbeitrag festzusetzen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

4. Antrag der FDP-Fraktion "Gelbe Karte" Oelde - eine saubere Stadt Vorlage: B 2006/IV/0765

Mit Schreiben vom 21.03.2006 beantragt die FDP-Fraktion die Einführung einer sogenannten „Gelben Karte“. Einzelheiten sind dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

In der Stadt Oelde ist bereits seit Jahren die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oelde“ in Kraft, die auch bußgeldbewehrte Regelungen z.B. bzgl. des Wegwerfens von Müll oder der Verschmutzung durch Hundekot enthält. Die Regelungen werden durch den Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung auch in Zusammenarbeit mit der Polizei umgesetzt.

Über den Antrag wurde bereits im Ausschuss für Umwelt und Energie beraten. Der Ausschuss hat sich gegen den Antrag ausgesprochen.

Herr Voelker führt ergänzend aus, dass es erforderlich ist, das Bewusstsein des Bürgers zu stärken, dass eine Verschmutzung des Öffentlichen Raumes nicht in Ordnung ist und dass ein nachvollziehbares Verwarngeld bei Zuwiderhandeln droht. Zu diesem Zweck sollte ein eindeutiger Katalog erstellt und den Mitarbeitern des Fachdienstes Öffentliche Sicherheit und Ordnung an die Hand gegeben werden.

Herr Gresshoff erklärt, dass sich auch die CDU-Fraktion für eine saubere Stadt einsetzen möchte, vertritt aber die Auffassung, dass der Verwaltung bereits genügend entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

Herr Knop trägt vor, dass die FWG hinsichtlich der Zielsetzung des Antrages mit der FDP-Fraktion übereinstimmt, die vorgeschlagene Umsetzung aber nicht unterstützt. Vielmehr sollte ein entsprechendes Ziel über die Vernunft der Bürger gesteuert werden.

Herr Rodriguez erklärt, dass sich die SPD-Fraktion den Auffassungen der beiden Vorrednern anschließt.

Herr Jathe sichert zu, dass die Verwaltung im Rahmen von vorbeugender Aufklärung durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Bürger für dieses Thema zu sensibilisieren versuchen wird.

Frau Köß ergänzt, dass die Fraktion der Bündnis 90 / Die Grünen dem Antrag ebenfalls nicht zustimmen wird, grundsätzlich aber den Antrag und dessen öffentliche Diskussion begrüßt. Allerdings sei in erster Linie Zivilcourage gefragt und eine besondere Betrachtung von Brennpunkten.

Herr Voelker zeigt sich zufrieden, dass man sich unter den Fraktionen über das Ziel, das Bewusstsein in der Bevölkerung über die Reinhaltung der Stadt zu stärken, einig ist und dass die Verwaltung entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zusichert. Dennoch bittet er, über den Antrag abstimmen zu lassen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen, dem Rat der Stadt Oelde zu empfehlen, die sogenannte „Gelbe Karte“ nicht einzuführen.

**5. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FWG auf Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen
Vorlage: B 2006/IV/0764**

Die Fraktionen stellen mit Schreiben vom 06.03.2006 einen gemeinsamen Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplans. Die Festsetzungen des Flächennutzungsplans begrenzen die Gesamthöhe für Windenergieanlagen, die nur in Konzentrationszonen errichtet werden dürfen, bisher auf 100 m. Die Fraktionen beantragen nunmehr, in der Konzentrationszone Keitlinghausen Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 150 m zu ermöglichen.

Über den Antrag wurde bereits im Ausschuss für Umwelt und Energie und im Ausschuss für Planung und Verkehr beraten und abgestimmt. Beide Gremien haben den Antrag abgelehnt.

Herr Knop ergänzt für die antragstellenden Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, SPD und FWG zur Begründung des Antrages, dass man klare Vorteile in größeren Anlagen gegenüber den bislang zulässigen kleineren Anlagen sieht. Nicht nur das Landschaftsbild würde durch weniger große Anlagen geringer beeinträchtigt als durch mehr kleine Anlagen, sondern auch die geringere Rotordrehzahl, die geringeren Lärmimmissionen sowie eine höhere Betreibereffizienz würden für eine Aufhebung der bisherigen Höhenbegrenzung von 100 m sprechen.

Herr Jathe führt aus, die Änderung des Flächennutzungsplans über Höhenfestsetzungen in Windvorranggebieten sei ein sensibles Thema und rechtlich wesentlich komplexer, als dies der von den Fraktionen zur Entscheidung gestellter Antrag und die Stellungnahme der Fa. Ökovent erwarten lasse. Denn auch wenn es hier faktisch zunächst um ein konkretes Vorhaben eines konkreten Investors zu gehen scheine, rechtlich seien die Auswirkungen durchaus vielschichtiger. Die Stadt Oelde gebe hier eine bisher bestehende rechtssichere Position auf, wenn der bereits rechtskräftige Flächennutzungsplan wieder aufgegriffen würde.

Herr Jathe erinnert, die damalige Höhenbegrenzung sei Ergebnis eines umfassenden Abwägungsvorganges, der „öffentlichen und privaten“ Belange gewesen. Hierbei seien ökonomische Aspekte der Anlagenbetreiber, ökologische Aspekte, Nachbarnschutzbelange und auch städtebauliche Gesichtspunkte mit eingeflossen.

Einerseits seien Verwaltung und Politik nicht starr an einmal getroffene Entscheidungen gebunden. Grundsätzlich seien daher auch die Festsetzungen im Flächennutzungsplan anpassungsfähig. Andererseits erfordern aber gerade Planentscheidungen hinsichtlich ihrer Akzeptanz bei den Bürgern eine gewisse Verlässlichkeit. Wenn ein solch weit reichender Schritt, wie die Aufhebung der Höhenbegrenzung in Windvorranggebieten getroffen werde, sei es nach Ansicht der Verwaltung erforderlich, vor einer Beschlussfassung alle Gesichtspunkte, die rechtlichen Risiken, Vor- und Nachteile noch einmal auch den politischen Entscheidungsträgern bewusst zu machen.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Beschlussfassung heute zurück zu stellen, um zunächst eine anwaltliche Stellungnahme eines Verwaltungsfachanwaltes hinsichtlich der rechtlichen Risiken und Tragweite einer möglichen Anpassung der Höhenbegrenzung einzuholen und den politischen Entscheidungsträgern vorzulegen.

Die rechtliche Prüfung in der Verwaltung habe nämlich die Komplexität der Materie noch einmal bestätigt.

A. Haftungsrisiken

Zunächst geht Herr Jathe auf die in der Stellungnahme der Fa. Ökovent dargelegten Haftungsrisiken ein. Nach seiner Auffassung sei es besonders erforderlich, dass hier sorgfältig geprüft werde. Die Fa. Ökovent trägt vor, nach anwaltlicher Beratung sei nach ihrer Einschätzung ein Haftungsrisiko der Stadt

nur gegeben, wenn Bürger zunächst Widerspruch und Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für eine Windkraftanlage ohne Höhenbegrenzung erhoben hätten. Aus Sicht der Verwaltung beruhe diese Rechtsaussage auf einer inhaltlich korrekten Wiederholung des § 839 Abs. 3 BGB. Die Einwendung der Fa. Ökovent beurteile den rechtlichen Regelungsgehalt dieser Norm zwar punktuell richtig, aber nicht vollständig und ausreichend. Ebenso sei das der Stadt Oelde obliegende Beweislastrisiko sowie die Unsicherheiten, was denn unter einer vorherigen Einlegung von Rechtsmitteln im Falle eines Flächennutzungsplanes zu verstehen sei, nicht ausreichend gewürdigt worden. Die Norm 839 Abs. 3 BGB lautet: „Eine Ersatzpflicht aus Amtshaftung tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.“

Die Besonderheit ergebe sich vorliegend daraus, dass in einem Flächennutzungsplan eine Außenbereichsprivilegierung von Windkraftanlagen festgelegt werden könne, ohne dass der Flächennutzungsplan die Qualität einer Satzung habe. Da es keine unmittelbaren Rechtsmittel gegen einen Flächennutzungsplan gebe, sondern dieser nur inzident im Rahmen eines Bebauungsplanes oder im Rahmen einer Baugenehmigung überprüft werden könne, sei in Rechtsprechung, Kommentar und Literatur umstritten, ob im Sinne des § 839 Abs. 3 BGB ausreichende Rechtsmittel möglicherweise bereits dann gegeben seien, wenn Bauinteressierte im Rahmen der Beteiligung der Bürger Anregungen und Bedenken geltend gemacht haben.

Ebenso gebe es neben der Amtshaftung noch weitere mögliche Schadensersatznormen. Insbesondere sei zu prüfen, ob die Heraufsetzung der zulässigen Maximalhöhen von Windkraftanlagen nicht dazu führen könne, dass Dritten Schadensersatzansprüche dadurch entstehen, dass durch die höhere Anlage an einer Stelle bisher nach dem Flächennutzungsplan zulässige baurechtliche Nutzungen (andere Windkraftanlagen mit niedrigerer Höhe) unzulässig werden.

B. Keine Einzelfallregelung

Zudem weist die Verwaltung darauf hin, dass im Flächennutzungsplan nur Windvorranggebiete mit Eignung für Windenergienutzung festgelegt werden, nicht aber konkrete Standorte und nicht die Zahl der jeweiligen Anlagen.

Daher sei die Zusage eines Investors, die Anzahl der Anlagen bei Erhöhung der zulässigen Bauhöhe zu reduzieren, zwar ökonomisch begründet nachvollziehbar, rechtlich aber ohne abwägungsrelevanten Belang. Denn diese Erklärung habe keine rechtlich bindende Wirkung für die bauliche Nutzbarkeit der Fläche. Künftige wie jetzige Eigentümer könnten, bei entsprechender Entwicklung der Technik, jederzeit auch anders entscheiden und vorbehaltlich der sonstigen baurechtlichen Zulässigkeitskriterien ggf. weitere höhere Anlagen bauen.

C.

Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, das beizuholende Rechtsgutachten solle insbesondere auch noch einmal darlegen, welche Rechtsunsicherheiten durch die Aufgabe eines zwischenzeitlich durch Zeitablauf begründeten rechtssicheren Zustandes entstehen können. Aus Sicht der Verwaltung werde die neue Planung zu einem neuen komplexen Abwägungsvorgang führen, in dem zumindest in Teilen die aktuellen Belange zu ermitteln und einzustellen wären.

Wegen der Kürze der Zeit und der Komplexität der Materie konnte die Verwaltung bisher die rechtliche Prüfung in diesem Zusammenhang nicht umfassend durchführen. Es wird daher angeregt, die Entscheidung am heutigen Tage zunächst bis zur Einholung des Rechtsgutachtens zurückzustellen.

Frau Bushuven begrüßt den Vorschlag von Herrn Jathe aus Sicht der CDU, da fraktionsintern noch erheblicher Klärungsbedarf besteht. Es sollte zum jetzigen Zeitpunkt keine vorschnelle Entscheidung getroffen werden, durch die die Stadt Oelde möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt erhebliche Nachteile erleiden könnte. Es wird daher beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, ein entsprechendes Rechtsgutachten erstellen zu lassen.

Auf Nachfrage von Herrn Knop erläutert Herr Jathe die Besonderheiten des FNP hinsichtlich der Rechtsverbindlichkeit für Windenergieanlagen.

Frau Wieschmann vertritt für die FDP-Fraktion die Auffassung, dass vor einer Entscheidung durch den Rat der Stadt Oelde rechtlicher Rat eingeholt werden soll. Insbesondere hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die vorhandenen Anlagen besteht noch Klärungsbedarf.

Beschluss:

Es herrscht Einigkeit darüber, dass die Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt bis zur Vorlage eines entsprechenden Rechtsgutachtens zurückgestellt wird. Die Angelegenheit soll im Rahmen der nächsten Ratssitzung am 12. Juni 2006 erneut beraten und – sofern das Gutachten bereits vorliegt – entschieden werden.

Herr Jathe wird nach Rücksprache mit dem zu beauftragenden Rechtsanwalt eine Zeitschiene darstellen und den Fraktionsvorsitzenden mitteilen.

Die Beratung erfolgt ohne Frau Lesting und Herrn Gresshoff.

- 6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 99 "Stromberg - ehemaliges Tennishallengelände" der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
B) Durchführungsvertrag
C) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2006/610/0772

Herr Jathe berichtet, dass der Investor schriftlich mitgeteilt hat, dass er das Vorhaben nicht weiter verfolgt. Der Tagesordnungspunkt kann daher von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Er ergänzt auf Hinweis von Herrn Kaup, dass es grundsätzlich Aufgabe des Grundstückseigentümers ist, das Gebäude und das umliegende Areal vor unbefugtem Zutritt zu schützen und Gefahren für die Öffentlichkeit auszuschließen. Ein entsprechender Hinweis wird an den Eigentümer von Seiten der Verwaltung erfolgen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

- 7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 96 "Warendorfer Straße/Mühlenweg" der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
B) Durchführungsvertrag
C) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2006/610/0780

Über Anregungen aus den frühzeitigen Verfahrensschritten gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde im Juni/Juli 2004 beraten, die Entwurfs offenlage wurde beschlossen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorlage B 2004/610/0284/1 und auf die Sitzungsprotokolle.

Auf dieser Basis wurde die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingeleitet, die Beteiligten wurden über die bisherige Prüfung der Anregungen informiert. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 "Warendorfer Straße / Mühlenweg" der Stadt Oelde - einschließlich Begründung und Anlagen - in der Zeit vom 08.09.2004 bis einschließlich den 08.10.2004 in der Stadtverwaltung Oelde, Planungsamt (Zimmer 428) öffentlich ausgelegen.

Parallel zur Offenlage wurde auf Anregung des Gesundheitsamtes des Kreises Warendorf im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, das Gutachten sowie der Nachtrag zum Gutachten wurden den Fachbehörden nachgereicht (Schreiben vom 18.10.2004). Die gemäß Gutachten erforderlichen Regelungen zum vorbeugenden Immissionsschutz wurden im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 3 Abs. 3 BauGB mit dem Kreis Warendorf abgestimmt.

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wies die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf darauf hin, dass nahezu das gesamte Plangebiet als Altstandort ausgewiesen sei. Zur Abschätzung der im Plangebiet ggf. vorhandenen Bodenbelastungen durch die ehemalige gewerbliche Nutzung wurde der Kreis Warendorf als Untere Bodenschutzbehörde beauftragt, eine historische Recherche durchzuführen. Diese wurde im Oktober 2004 abgeschlossen, die Einstufung als Altstandort wurde bestätigt. Die Durchführung orientierender Untersuchungen durch einen Altlastengutachter fand ebenfalls im Oktober 2004 statt. Das Ergebnis wurde mit dem Kreis Warendorf abgestimmt. Das Sanierungskonzept dient als Grundlage für die Regelungen im Durchführungsvertrag.

Die in der erfolgten Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden nunmehr zusammen mit den Stellungnahmen im Rahmen des ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 3 Abs. 3 BauGB abschließend geprüft.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Entscheidungen zu Anregungen der Bürger:

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

2. Entscheidungen über Anregungen der Träger öffentlicher Belange

Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Handwerkskammer Münster	16.09.2004
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	07.10.2004
Landesbetrieb Straßenbau NRW – Niederlassung Münster -	31.08.2004
Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Westf. Museum für Archäologie -	30.08.2004
Regionalverkehr Münsterland GmbH	05.10.2004
Staatliches Umweltamt Münster	08.09.2004
Stadt Oelde, FB 4 – Tiefbauamt -	01.09.2004

Nachstehend aufgeführte **Träger öffentlicher Belange** und **Fachämter** der Stadt äußerten im **Verfahren gemäß § 3(2) BauGB** Anregungen/Bedenken oder Hinweise:

Institution	Stellungnahme vom
Deutsche Telekom AG, T-Com Münster	19.10.2004
Energieversorgung Oelde GmbH	13.09.2004
Kreis Warendorf	11.10.2004 13.10.2004
Kreis Warendorf, Gesundheitsamt	20.10.2004
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH (Gas)	31.08.2004
Wasserversorgung Beckum GmbH	13.09.2004
Stadt Oelde, FB 3 / Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Brandschutz	08.09.2004
Stadt Oelde, FB 4 / Bauverwaltung	08.09.2004

Im Rahmen eines **ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 3(3) BauGB** (siehe Sachverhalt) äußerten folgende **Träger öffentlicher Belange** Anregungen/Bedenken oder Hinweise:

Institution	Stellungnahme vom
Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz	02.12.2004
Kreis Warendorf, Gesundheitsamt	18.11.2004

Die übrigen beteiligten Träger öffentlicher Belange haben bis zum 03.01.2005 keine Stellungnahme abgegeben und auch nicht um Fristverlängerung gebeten.

Folgende Anregungen/Bedenken oder Hinweise wurden vorgebracht:

***Hinweis:** Die folgenden Stellungnahmen sind z.T. verkürzt wiedergegeben. Auf die beigefügten Original-Schreiben in der Anlage wird ausdrücklich verwiesen.*

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 11.10.2004

Zwar finden sich sowohl unter Nr. 2.5 des Begründungsentwurfes als auch im Kapitel F der textlichen Festsetzungen Aussagen zum Thema Altlasten. Diese wurden nicht mit mir abgestimmt und geben lediglich den Stand der Bearbeitung wieder. Die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ist daher aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde nicht möglich. [...] *siehe Originalschreiben - Anlage 1-*

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 13.10.2004

Die frühere Betriebstankstelle auf dem Grundstück Warendorfer Straße 33 wird durch die Unterlagen bestätigt. Ein zusätzlich von mir geführtes Gespräch mit dem früheren Eigentümer ergab, dass beide zugehörigen Tanks noch vorhanden sind. Ein Tank befindet sich unter der bestehenden Bebauung.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird die historische Recherche abgeschlossen. Die Einstufung als Altstandort wurde bestätigt. Als Voraussetzung für die Fortsetzung des Verfahrens zum o.g. Bebauungsplan halte ich die Durchführung einer orientierenden Untersuchung für erforderlich. Da die Planung den Anlass der Bearbeitung bildet, sind diese Untersuchungen durch den Planungs- bzw. Vorhabenträger in Auftrag zu geben.

Zum weiteren Vorgehen schlage ich die Einschaltung eines im Altlastenbereich erfahrenen Gutachters vor. Diesem können nach der Beauftragung die von mir ermittelten Unterlagen/Informationen als Grundlage für die Erstellung eines Untersuchungskonzeptes zur Verfügung gestellt werden. Das Konzept bitte ich mir vor der Umsetzung zur Zustimmung vorzulegen. Mit den Untersuchungen sind die Grundlagen für eine abschließende bodenschutzrechtliche Bewertung unter Berücksichtigung der zukünftigen geplanten Wohnnutzung zu schaffen.

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 02.12.2004

Das Gutachterbüro hatte in Ihrem Auftrag Boden- und Bodenluftuntersuchungen auf dem Altstandortgelände durchgeführt und die Ergebnisse im o.g. Bericht aufbereitet. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung Ihrer Planungen für das Gelände ergibt sich aus bodenschutzrechtlicher Sicht derzeit folgende Bewertung:

1. Bestehende Nutzungen (Gewerbe)

Es besteht derzeit keine Gefährdung für Menschen durch einen direkten Kontakt mit verunreinigtem Boden (Wirkungspfad Boden-Mensch) oder den Verzehr schadstoffhaltiger Nutzpflanzen, da das Gelände vollständig mit Gebäuden und Verkehrsflächen versiegelt ist. Grundwasseruntersuchungen halte ich derzeit nicht für erforderlich. Dabei setze ich die Umsetzung der Planung bzw. eine Beseitigung der festgestellten Belastungen im kommenden Jahr voraus. Bleibt die vorhandene Nutzung weiter bestehen, werden jedoch Untersuchungen zur Beurteilung der örtlichen Grundwassersituation erforderlich (s.a. Nr. 5.3 des Berichtes).

2. Geplante Nutzungen (Wohnbebauung) – Bebauungsplanverfahren

Gegen eine Fortführung des Bebauungsplanverfahrens und damit die zukünftige geplante Wohnnutzung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Einwände, wenn in der Begründung und den textlichen Festsetzungen festgeschrieben wird, dass die unterirdischen Tanks und Anlagen zusammen mit den hier festgestellten Bodenverunreinigungen unter gutachterlicher Aufsicht ausgekoffert und entsorgt werden und die Behandlung der PAK-belasteten Auffüllung (z.B. Nachuntersuchung, Entsorgung) in Abstimmung mit mir erfolgt.

[...] siehe Originalschreiben - Anlage 1-

Beschluss:

Die Einstufung des Grundstückes als Altstandort wurde in der durch den Kreis Warendorf durchgeführten historischen Recherche bestätigt. Zur Abschätzung der Auswirkungen von der früheren gewerblichen Nutzung wurde ein Altlastengutachter mit der Durchführung orientierender Untersuchungen beauftragt. Die durchgeführten Boden- und Bodenluftuntersuchungen sind in einem Bericht zusammengefasst (Dr. Weßling Beratende Ingenieure GmbH, November 2004). Für die im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung erforderliche Behandlung der Bodenbelastung ist ein Sanierungskonzept erarbeitet worden (Dr. Weßling Beratende Ingenieure GmbH, Januar 2005). Ziel ist die Auskoffertung der beiden unterirdischen Tanks, des belasteten Bodens sowie der Auffüllungen. Zudem soll organoleptisch auffälliger Boden (Kohlenwasserstoff-Geruch) ebenfalls vollständig ausgekoffert werden. Eine Sanierung der vorhandenen Altlast ist somit gemäß Sanierungskonzept möglich, das Grundstück kann nach Aussage des Gutachters nach erfolgreicher Sanierung ohne weitere Einschränkung für Wohnbebauung genutzt werden. Die Sanierung der Altlast ist gutachterlich zu begleiten. Einzelheiten sind vor der Umsetzung direkt mit dem Kreis Warendorf als untere Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Nutzung der geplanten Wohnbebauung kann erst erfolgen, wenn eine Beeinträchtigung durch die frühere gewerbliche Nutzung ausgeschlossen werden kann. Die Nutzungsverträglichkeit ist durch Abschlussbericht gegenüber Stadt und Fachbehörde nachzuweisen. Plankarte und Begründung werden dementsprechend ergänzt, im Durchführungsvertrag wird die Sanierung (im Sinne des Erlasses zur „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten...“ Punkt 2.3.1) vertraglich abgesichert.

Stellungnahme des Kreises Warendorf - Gesundheitsamt - vom 20.10.2004

Das Schallgutachten (Proj.Nr. 2022.04-1112) des Ingenieurbüros Makel GmbH zum obigen Bebauungsplan liegt mir nun vor. Sofern hinsichtlich des Immissionsschutzes die im Gutachten festgestellten Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgehalten werden, bestehen seitens des Gesundheitsamtes des Kreises Warendorf keine Bedenken zu dem Planvorhaben. Ich gehe dabei davon aus, dass die Bereiche mit erforderlichen Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet werden (Lärmpegelbereiche III und IV) und entsprechende Erläuterungen in der Legende des Bebauungsplanes erfolgen (z.B. sinngemäße Übernahme der textlichen Ausführungen auf S. 14 des Gutachtens). [...] siehe Originalschreiben - Anlage 1-

Weitere Anregungen, Hinweise oder Bedenken über den Schallschutz hinaus bestehen nicht.

Stellungnahme des Kreises Warendorf - Gesundheitsamt - vom 02.12.2004

Wunschgemäß bestätige ich Ihnen, dass die getroffenen Regelungen zum Schallschutz in Plan und Legende, wie sie in Ihrem Schreiben vom 08.11.2004 dargelegt werden, meinen Empfehlungen aus der Stellungnahme vom 20.10.2004 entsprechen.

Die folgenden Ausführungen zur schalltechnischen Untersuchung seien mir in diesem Zusammenhang dennoch erlaubt: [...] *siehe Originalschreiben - Anlage 1-*

Aus oben genannten Gründen würde ich daher der nach Gutachteraussage möglichen Reduzierung der Lärmpegelbereiche in der Begründung keine bzw. keine zu große Gewichtung geben. Die getroffenen Regelungen in Plan und Legende berührt dies nicht.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 20.10.2004 wird zur Kenntnis genommen und als Ergebnis der Abwägung der berührten privaten und öffentlichen Belange wie folgt in der Planung beachtet: Zur Unterrichtung der Betroffenen wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan textlich ausdrücklich auf die Vorbelastung des Plangebietes durch Verkehrslärm hingewiesen. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm werden für zu schützende Räume passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen auf Basis der schalltechnischen Untersuchung aufgenommen.

Die getroffenen Regelungen und die Ergänzung der Begründung wurden im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 3 Abs. 3 BauGB mit dem Kreis Warendorf abgestimmt. Den Stellungnahmen des Gesundheitsamtes des Kreises Warendorf wird durch die beschriebenen Regelungen Rechnung getragen.

Stellungnahme der Deutschen Telekom AG, T-Com Münster vom 12.08.2004

Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude wird ein Anschluss an das vorhandene Telekommunikationsnetz erforderlich. Da die DTAG nicht mehr als Träger öffentlicher Belange i.S. des § 3 BauGB anerkannt wird, benötigt sie einen separaten Grundbucheintrag zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes. Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierenden Erschließung möglich. Wir beantragen daher sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass für Flächen gem. § 9(1) Nr. 21 BauGB zu Gunsten der Deutschen Telekom AG eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhaltes in das Grundbuch aufgenommen wird. (zum Inhalt siehe Originalsternungnahme)
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dingliche Berechtigten (Grundstückseigentümer) die Grundstückserklärung einzufordern und der Deutschen Telekom AG auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Sie sich mindestens 3 Monate vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich mit dem Bauherrenbüro der Deutschen Telekom AG, TNL Oldenburg, PTI 13, Dahlweg 112, 48153 Münster in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelstellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein allgemeines Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger einschließlich Betretungs- und Unterhaltungsrecht ist bereits in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen und die Begründung entsprechend ergänzt

worden. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig mitgeteilt. Die weiteren nicht abwägungsrelevanten Hinweise werden hier zur Kenntnis genommen, dem Vorhabenträger zur Beachtung und weiteren Behandlung mitgeteilt und sind in der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

Stellungnahme der EVO GmbH vom 13.09.2004

Soweit unsere Stellungnahme vom 21.06.2004 beachtet wird, erheben wir keine weiteren Bedenken und Anregungen.

Beschluss:

Die Hinweise aus dem Schreiben vom 21.06.2004 sind bereits wie folgt in der Planung beachtet worden: Die sich innerhalb der des Geltungsbereiches (Flurstück 545) befindlichen Strom- und Gasleitungen sind nachrichtlich in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen worden, die Begründung wurde dementsprechend ergänzt. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH (Gas) sowie die Planunterlagen zur Beachtung übermittelt. Auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH (Gas) vom 31.08.2004

Die zu Ihrem Schreiben vom 18.05.2004 abgegebene Stellungnahme behält auch unter Berücksichtigung Ihres o.g. Schreibens ihre Gültigkeit. Wir verweisen insofern auf unser Schreiben vom 15. Juni 2004.

Beschluss:

Die Hinweise aus dem Schreiben vom 15.06.2004 sind bereits wie folgt in der Planung beachtet worden: Die sich innerhalb der des Geltungsbereiches (Flurstück 545) befindliche Mittelgasdruckleitung ist nachrichtlich in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen worden, die Begründung wurde dementsprechend ergänzt. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH (Gas) sowie die Planunterlagen zur Beachtung übermittelt. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 13.09.2004

Bezüglich Löschwasser ergänzen wir: Diese Sondernutzung der Trinkwasserversorgung erfolgt zu den Bedingungen des Wasserlieferungsvertrages mit der Stadt Oelde.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine entgegenstehenden Inhalte zu erkennen, eine weitere Abwägung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Stellungnahme der Stadt Oelde, FB3 – Brandschutz - vom 08.09.2004

Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich aus ordnungs- und straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Nach Rücksprache mit der Feuerwehr sollte aber die Planung dahingehend geändert werden, dass der Fußweg zwischen den beiden Erschließungsstraßen eine Breite von mindestens 3,00 m hat, damit im Notfall

Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge eine Durchfahrtsmöglichkeit haben. Ansonsten würde im Bereich des Gebäudes c) eine problematische Sackgassensituation ohne Wendemöglichkeit entstehen.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen eine Durchfahrtsmöglichkeit im Notfall zu gewährleisten wird der Fuß-/Radweg auf eine Breite von 3,00 m verbreitert. Das Nutzungsrecht wird auf Einsatzfahrzeuge im Notfall erweitert.

Stellungnahme der Stadt Oelde, FB4 – Bauverwaltungsamt - vom 08.09.2004

Seitens des Fachdienstes Bauverwaltung der Stadt Oelde werden zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 96 „Warendorfer Straße / Mühlenweg“ keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Im Rahmen eines noch vor Satzungsbeschluss zu schließenden städtebaulichen Vertrages sind die Regelungen zu den Erschließungsbeiträgen nach BauGB, Kanalanschluss- und Ausbaubeiträgen nach KAG, sowie zu öffentlich-rechtlichen Ausgleichsleistungen für ökologischen Ausgleich und zu Grundstücksanschlüssen (Aufwandersatz) aufzunehmen. Der mögliche Vertragstext ist mit dem Fachdienst Bauverwaltung abzustimmen.

Beschluss:

Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet und im Durchführungsvertrag beachtet.

B) Durchführungsvertrag

Der erforderliche Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 96 mit dem Vorhabenträger ist nach den Vorschriften des § 12 BauGB erstellt und am 2006 abgeschlossen worden. Der Vertrag wird in der Anlage [siehe Anlage 2] zur Kenntnisnahme und Billigung beigefügt.

Herr Hauke berichtet, dass der Durchführungsvertrag unterschriftsreif ist und voraussichtlich bis zur kommenden Ratssitzung am 12. Juni 2006 unterschrieben sein wird.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

C) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3(2) BauGB beraten wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), unter Anwendung der Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 BauGB (Abschluss des Verfahrens nach dem bisher geltenden Recht) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 96 „Warendorfer Straße / Mühlenweg“ der Stadt Oelde als Satzung.

Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Oelde liegt westlich der Warendorfer Straße und südlich der Straße Nordring. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

[siehe Anlage 3]

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung [siehe Anlage 5] zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 96 „Warendorfer Straße / Mühlenweg“ der Stadt Oelde nach Übernahme des Beratungsergebnisses.

Die Beschlüsse zu diesem Tagesordnungspunkt werden jeweils einstimmig gefasst.

- 8. Bebauungsplan Nr. 101 "Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei" der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
B) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2006/610/0782

A) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 BauGB fand im Rahmen der vorgeschriebenen Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei“ der Stadt Oelde unter Vorsitz von Herrn Hochstetter, Techn. Beigeordneter am 06.10.2005 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde - Großer Ratssaal -, Ratsstiege 1 in 59302 Oelde, eine Bürgerversammlung statt.

Einzelheiten zur Bürgerversammlung können der nachfolgenden Niederschrift entnommen werden:

Niederschrift

über die Bürgerversammlung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 101 „Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei“ der Stadt Oelde am Donnerstag, dem 06.10.2005 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde - Großer Ratssaal -, Ratsstiege 1 in 59302 Oelde

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.45 Uhr

von der Verwaltung:

Herr Hochstetter, Technischer Beigeordneter

Frau Altbäumer, Schriftführerin

Frau Söker, FSD Planung und Stadtentwicklung

12 Bürger lt. Anwesenheitsliste

Herr Hochstetter begrüßt die zur Beteiligung der Öffentlichkeit anlässlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 101 „Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei“ der Stadt Oelde Erschienenen. Herr Hochstetter erläutert das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Anhand der Darstellungen einer Powerpoint-Präsentation erläutert er den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Vorgaben des Flächennutzungsplanes.

Anschließend stellt Herr Hochstetter die Planungsinhalte vor. Anlass für die Planung ist die beabsichtigte Erweiterung der vorhandenen Naturparkbrauerei/Pott's Brauerei an ihrem Standort auf Flächen, die im Eigentum der Brauerei zur Überplanung stehen. Über die bereits an dem Standort vorhandenen Einrichtungen wie die Abfüllerei, die Lager, das Brau- und Backhaus sowie die Verwaltung soll mit dem Bauleitplan die städtebaurechtliche Zulässigkeit von weiteren Einrichtungen wie der Erweiterung der Abfüllerei und der Versandhalle geschaffen werden. Hierzu ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen in dem westlichen Teil

des Plangebietes notwendig. Gleichzeitig sind innerhalb der rechtskräftig durch den Bebauungsplan Nr. 64 „Pott's Brauerei“ aus dem Jahre 1996 überplanten Flächen die zeichnerischen Festsetzungen an die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse anzupassen. Ferner soll eine Zu- und Abfahrt in das Plangebiet von der Kreisstraße K 30 n berücksichtigt werden, um die, mit Lärmkonflikten behaftete betriebliche Zu- / Abfahrt zum „Westring“ gerade in den Nachstunden, zu entlasten.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 101 „Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei“ treten die bisher für Teile des Plangebiets geltenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 64 „Pott's Brauerei“ außer Kraft. Der Rat der Stadt Oelde hat den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 101 „Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei“ am 13.12.2004 gefasst.

Herr Hochstetter erläutert die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens der AKUS GmbH sowie die daraus resultierenden Festsetzungen im Bebauungsplan.

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird in dem Bebauungsplan „Industriegebiet“ gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Damit wird der bereits im Bebauungsplan Nr. 64 „Pott's Brauerei“ getroffenen Festsetzung entsprochen. Das Industriegebiet wird gemäß § 1 (4) BauNVO durch immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) nach der Art der Betriebe und deren besondere Eigenschaften gegliedert (Industriegebiete GI 1 bis GI 7). Eine Gliederung der Nutzung mittels IFSP ist geboten, da sich in der Nachbarschaft zu dem Plangebiet Wohnhäuser im Außenbereich befinden, die einen Schutzanspruch genießen. Mit den IFSP wird eine Geräusch-Kontingentierung vorgenommen, durch welche die Summe aller zulässigen Geräusch-Emissionen aus dem in Rede stehenden Plangebiet und aus Nachbarnutzungen (Vorbeltung) die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung einhält.

Die Schallschutzansprüche der Wohnnachbarschaft richten sich nach der planungsrechtlichen Situation, in der sich die Wohnhäuser befinden. Im vorliegenden Fall befinden sich die Wohnquartiere in reinen und in allgemeinen Wohngebieten (WR und WA). Einzelne Wohnhäuser liegen im Außenbereich. Gemäß TA Lärm sind zur Beurteilung von Gewerbelärm folgende Immissionswerte anzusetzen:

WR	50/35	dB(A)	tag/nachts,
WA	55/40	dB(A)	tag/nachts,
MI	60/45	dB(A)	tag/nachts,
GE	65/50	dB(A)	tag/nachts.

Für Wohnbebauung im Außenbereich werden regelmäßig die Immissionsrichtwerte für MI in Ansatz gebracht.

Herr Hochstetter erläutert zudem die in der Umgebung bestehenden und geplanten Vorhaben, die in der lärmtechnischen Untersuchung mitbetrachtet wurden. In der Nachbarschaft des Brauereibetriebes befinden sich weitere Gewerbebetriebe, bzw. Flächen die gewerblich genutzt werden können. Dabei handelt es sich um eine Tankstelle der Westfalen AG, den Neubau eines „Burger-King“, den Neubau des Einkaufszentrums „Auepark“ sowie das planungsrechtlich abgesicherte Möbelhaus. Das Einkaufszentrum „Auepark“ wird keinen Nachtbetrieb (Anlieferung) haben. Für einen 24 Stunden Betrieb der Westfalen-Tankstelle wird zur Straße in der Geist eine Lärmschutzwand errichtet. Auf den hinteren LKW-Stellplätzen wird der Burger- King geplant. Für den Burger-King ist ein 23 Stunden-Betrieb geplant.

Anschließend stellt Herr Hochstetter den vorliegenden Planentwurf zur Diskussion. Er weist darauf hin, dass alle der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen protokolliert werden und den zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden. In der daraufhin folgenden Diskussion werden folgende Fragen bzw. Anregungen geäußert und folgende Antworten gegeben:

Frage/Anregung: Bleibt das LKW-Fahrverbot für den Westring bestehen?

Antwort: Der LKW-Anliegerverkehr ist möglich bis zur letzten Zufahrt des Auepark und dem Brauereigelände. Das Brauereigelände wird zudem über die neue Zu- und Abfahrt von der Kreisstraße K 30 n in das Plangebiet erschlossen.

Frage/Anregung: Wo wird die neue Zufahrt angelegt? Ist Lärm durch rückwärtsfahrende LKW zu erwarten?

Antwort: Die Zufahrt liegt auf der Rückseite des Gebäudes an der K 30 n, so dass eine Abschirmung durch das Gebäude erfolgt. Hier werden auch die Stellplätze für die Beschäftigten angeordnet (insbesondere für den Schichtwechsel).

Frage/Anregung: Bleibt die bestehende Zufahrt von der Straße In der Geist erhalten?

Antwort: Die Zufahrt bleibt für Teile des Verkehrs erhalten. Dies ist in der lärmtechnischen Untersuchung berücksichtigt.

Frage/Anregung: Die Lärmausbreitung sei auch abhängig von der Landschaft. Der bestehende Wald hätte eine Lärmschutzfunktion. Was passiert bei Verlust des Waldes?

Antwort: Wald, insbesondere Laubbäume haben eine geringe Schutzwirkung und bieten in erster Linie Sichtschutz.

Frage/Anregung: Lärmausbreitung sei abhängig von der Wetterlage. Bei bestimmten Wettersituationen sei der Verkehrslärm von der Autobahn deutlich lauter.

Antwort: Wind spielt bei der Lärmausbreitung eine Rolle. In wieweit meteorologische Einflüsse im Lärmgutachten berücksichtigt werden, wird beim Gutachter nachgefragt und als Anlage zur Niederschrift gegeben.

Frage/Anregung: Wenn die jetzige Stellplatzanlage überbaut wird, findet dann die Kirmes auf dem Brauereigelände noch statt?

Antwort: Eine Überbauung ist innerhalb des festgesetzten Baufensters möglich. Auf der Fläche der geplanten Erweiterungen ist dann keine Außenveranstaltung mehr möglich. Dies ist jedoch eine langfristige Planung.

Frage/Anregung: Sind die Geruchsbelästigungen durch z.B. die Treberabfüllung im Verfahren berücksichtigt?

Antwort: Für eine Neuanlage am Standort In der Geist, werden diese Fragen im Baugenehmigungsverfahren geklärt.

Frage/Anregung: Was passiert mit den LKW-Stellplätzen auf dem Tankstellengelände?

Antwort: Diese entfallen ersatzlos beim Neubau des Burger-Kings.

Frage/Anregung: Ist im Bereich des Waldes am Westring eine Beleuchtung vorgesehen?

Antwort: Die Beleuchtung ist beauftragt und wird demnächst ausgeführt.

Frage/Anregung: Fahrzeuge in Richtung In der Geist befahren den Westring im Bereich der Brauerei mit hoher Geschwindigkeit. Durch die neue Zufahrt am Auepark kommt es dann zu einer hohen Unfallgefahr.

Antwort: Die neue Zufahrt wurde an den Scheitelpunkt der Kurve gelegt; von dort ist der Westring am besten in beide Richtungen einsehbar. Die beiden Zufahrten, Brauerei und Auepark, werden in einer Kreuzung ausgebildet.

Frage/Anregung: Die Abbiegevorgänge von der Straße Zur Polterkuhle in die Straße In der Geist werden durch parkende PKW erschwert. Ist Parken an dieser Stelle zulässig?

Antwort: Die Situation ist ordnungsrechtlich zu überprüfen.

Frage/Anregung: Wird der Wasserabfluss vom Gelände der Brauerei auf die Straße In der Geist durch die Planungen verstärkt?

Antwort: Der Wasserabfluss ist bislang nicht geklärt. Herr Hochstetter bittet den Fragesteller, ihm seine Hinweise mitzuteilen.

Frage/Anregung: Bleibt die Mehrfachhalle bestehen?

Antwort: Eine Veranstaltungshalle wird es hier an dieser Stelle nicht mehr geben. Die Verladehalle kann für Veranstaltungen als seltene Ereignisse genutzt werden. Die Beurteilung nach Freizeitlärmrichtlinie erfolgt im ordnungsrechtlichen Verfahren.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen bedankt sich Herr Hochstetter bei den Anwesenden und beendet die Bürgerversammlung.

Hochstetter
Techn. Beigeordneter

Altebäumer
Schriftführerin

Die Fragen und Anregungen aus der Bürgerversammlung vom 06.10.2005 lassen sich wie nachfolgend zusammenfassen und bei der weiteren Planung berücksichtigen:

Fragen und Anregungen zur Erschließung des Plangebietes

- Erschließung des Plangebietes (in Bezug auf das LKW-Verkehr-Verbot auf dem „Westring“)
- Zukünftige Nutzung der bestehenden Zufahrt von der Straße „In der Geist/Westring“

Beschluss:

Der LKW-Verkehr auf dem „Westring“ ist von der Straße „In der Geist“ aus bis zur Zufahrt / Einmündung „Auepark“ und Naturparkbrauerei weiterhin zulässig. Für den Brauereibetrieb bzw. die gewerblichen Erweiterungsflächen innerhalb des Plangebietes wird eine weitere Zufahrt von der K 30 n aus geschaffen. Die Zufahrt zur Naturparkbrauerei vom „Westring“ bleibt erhalten. Da hier einerseits der

Besucherverkehr weiterhin aufgenommen werden soll und andererseits der Treberabtransport über diese Stelle erfolgen muss. Diese Nutzung ist in die schalltechnische Betrachtung mit eingeflossen.

Fragen und Anregungen zu Immissionen durch die Nutzungen im Plangebiet

- Lage der neuen Zufahrt und Berücksichtigung des Lärms von rückwärtsfahrenden LKW
- Lärmausbreitung bei einem möglichen Verlust der Waldfläche am „Westring“ und in Abhängigkeit von der Wetterlage
- Berücksichtigung der Gerüche durch die Treberabfüllung

Beschluss:

Die Gebäude der Naturparkbrauerei werden die neue Zufahrt zur K 30 n gegenüber den potenziellen Immissionsorten abschirmen. Über die Zufahrt werden die Stellplätze für die Beschäftigten (besonders im Schichtwechsel) angeordnet werden. Durch Fahrverkehr auf dieser Seite des Plangebietes können für die potenziellen Immissionsorte keine Nachteile entstehen.

Zu den Parametern „Wald“ und „Wind“ bei der Lärmausbreitung führt das schalltechnische Gutachterbüro aus, dass bei den Berechnungen / Prognosen immer von einer sog. Mitwind-Situation ausgegangen wird. Diese führt zu den höchsten anzunehmenden Immissionspegeln. Daher sind die berechneten Immissionspegel immer als „kleiner gleich“ zu verstehen. Des Weiteren wird eine meteorologische Korrektur in Ansatz gebracht, die die in der Region vorherrschenden Witterungsbedingungen berücksichtigt. Die Pegeldämpfung durch Wald wird ebenfalls rechnerisch berücksichtigt.

Die zeitlich befristeten Gerüche bei der Treberabfüllung werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bei deren Neuanlage berücksichtigt.

Fragen und Anregungen zu Nutzungen innerhalb des Plangebietes

- Verbleib der Kirmes auf dem Gelände der heutigen Stellplatzanlage im Norden des Plangebietes bei dessen Überbauung
- Mehrfachhalle innerhalb des Plangebietes
- Verstärkung des Wasserabflusses aus dem Plangebiet in Richtung der Straße „In der Geist“ durch die Planung

Beschluss:

Bei Überbauung des oberen Geländebereichs innerhalb der Baugrenzen sind Außen-Veranstaltungen, wie z. B. eine Kirmes, nicht mehr möglich.

Eine Mehrfachhalle ist in dem Plangebiet nicht mehr vorgesehen. Die Verladehalle der Naturparkbrauerei kann für Veranstaltungen im Rahmen der sog. seltenen Ereignisse nach TA Lärm / Freizeitlärmrichtlinie genutzt werden. Die Genehmigung der Veranstaltungen erfolgt im ordnungsrechtlichen Verfahren.

Ein Abfluss von Oberflächenwasser bzw. eine Erosion in Richtung „In der Geist“ ist durch den Grundstückseigentümer zu verhindern. Der Wasserabfluss ist tendenziell durch die Anlage der Außenanlagen zu unterbinden.

Die übrigen Fragen und Anregungen zu Belangen außerhalb des Plangebietes betreffen nicht das Bebauungsplanverfahren, eine Abwägung ist daher nicht erforderlich.

B) Entscheidungen zu den Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 „Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei“ der Stadt Oelde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.12.2005 zur Stellungnahme vorgelegt worden.

Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht:

Institution	Datum
Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Baureferat	23.01.2006
Bezirksregierung Münster, Dezernat 53	04.01.2006
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	16.01.2006
Eisenbahn Bundesamt	11.01.2006
Bischöfliches Generalvikariat Münster	09.01.2006
Wehrbereichsverwaltung West	02.01.2006
Die Bahn Services Immobilien GmbH	28.12.2005
Bundeseisenbahnvermögen Essen	19.12.2005
PLEdoc GmbH, Netzverwaltung - Fremdplanungsbearbeitung	23.12.2005 03.01.2006
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf	27.12.2005
Regionalverkehr Münsterland GmbH	11.01.2006
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie	10.01.2006
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Regionalcenter Münster	17.01.2006
Amt für Argrarordnung Coesfeld	16.01.2006
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	02.01.2006
Energieversorgung Oelde GmbH (EVO)	22.12.2005
Stadt Oelde, Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung	27.12.2005
Stadt Oelde, Baubetriebshof / Sportstätten / Grünordnung / Friedhöfe	12.01.2006

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen, 13.01.2005, 16.01.2006

Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung):

Anregung, im Einmündungsbereich der Straße „Westring“ in die L 793 die nach RAS-K-1 erforderlichen Sichtdreiecke festzusetzen.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt.

Das Sichtdreieck wird außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nachrichtlich eingetragen.

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice, Transportnetz Gas, 19.12.2005

Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung):

Anregung, die im Plangebiet verlaufenden, der Gesellschaft gehörenden Erdgashochdruckleitungen gemäß § 9 (1) Ziffer 13 BauGB im Bebauungsplan als Versorgungsleitungen festzusetzen.

Hinweis, dass Detailplanungen vorzulegen sind, sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen, Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken, Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind. Hinweis, dass bezüglich der Abstände zwischen Versorgungsleitungen und Baumstandorten das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen der Forschungsgemeinschaft für Straßenwesen, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau“ zu beachten ist. Hinweis, dass innerhalb der für Bepflanzung festgesetzten Fläche die Erdgasleitung L 7345 mit einem Schutzstreifen von beidseitig 2,0 m verläuft. Der Schutzstreifen ist von Bebauung freizuhalten. Größere Bodenauf- und -abträge (> 20 cm) sind unzulässig.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, 16.01.2006Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung):

Die Planung wird begrüßt und unterstützt.

Anregung, die im GI 6 – GI 7 ausnahmsweise zulässigen Einzelhandelsbetriebe als Gewerbebetriebe aller Art so einzuschränken, dass der Einzelhandel mit innenstadttypischen Sortimenten ausgeschlossen wird.

Beschluss:

Der Anregung wird dem Grunde nach gefolgt.

Ein generalisierender Ausschluss von innenstadttypischem Sortiment ist bauplanungsrechtlich bedenklich und daher nur bei konkreter Bestimmung dessen, was als innenstadttypisch definiert wird, festsetzbar. Der Ausschluss von bestimmten Sortimenten muss auf die lokale Oelder Situation und hier auf das Warenangebot in der Oelder Innenstadt speziell abgestimmt sein. Daher wird festgesetzt, dass der Einzelhandel nur dann ausnahmsweise zulässig ist, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO vorliegen. Zu den dann bei einer konkreten Einzelhandelsansiedlungsabsicht zu prüfenden Belangen gehört auch die Untersuchung der Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in der Gemeinde, also die Prüfung der Innenstadtrelevanz der geplanten Einzelhandelsnutzung.

Wasserversorgung Beckum GmbH, 02.01.2006Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung):

Aus bautechnischer Sicht keine Einwendungen.

Längs der K 30 und der L 793 verläuft der Hauptstrang des Trinkwassernetzes.

Hinweis, dass die Naturparkbrauerei über einen Anschluss an die Trinkwasserversorgung in ihrer Übergabestation am „Westring“ verfügt. Hinweis, dass über das bestehende Leitungsnetz im Umkreis von 300 m zurzeit ca. 96 cbm/h Löschwasser zusätzlich entnommen werden können. Die Werte sind durch eine Löschwassernetzberechnung nachgewiesen worden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die innerhalb des Plangebietes verlaufende Trinkwasserleitung wird als unterirdische Versorgungsleitung gemäß § 9 (1) Ziffer 13 BauGB festgesetzt.

Kreis Warendorf – Untere Bodenschutzbehörde, 20.01.2006Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung):

Aus Bodenschutzsicht keine Bedenken, bei Beachtung / Berücksichtigung folgender Anregungen:

Anregung, die Altablagerung entlang der L 793 im Bebauungsplan zu kennzeichnen und den entsprechenden Text zur Altablagerung (Code-Nr. 50494) in der Begründung im Kapitel 4.3.1 zu korrigieren. Eine Gefährdung der Altablagerung ist nicht zu besorgen. Das wurde bei Untersuchungen im Rahmen der Erdarbeiten zur Verlegung der Versorgungsleitungen in 1995 und 2000 festgestellt. Anregung, im Umweltbericht in Kapitel 6.2 den Hinweis auf die zu kennzeichnende Altablagerung aufzunehmen und darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Altablagerung bei der Durchführung zukünftiger Erdarbeiten oder Baumaßnahmen mit dem Anfall von verunreinigtem Boden zu rechnen ist und dass die erforderlichen Arbeiten daher rechtzeitig vorher mit der Unteren Bodenschutzbehörde

abzustimmen sind, damit über Entsorgung bzw. den Verbleib von verunreinigtem Bodenmaterial entschieden werden kann.

Beschluss:

Den Anregungen wird nur teilweise gefolgt.

Die Kennzeichnung im Bebauungsplan ist nur dann erforderlich und planungsrechtlich geboten, wenn es sich um Böden handelt, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Dieses ist hier nicht der Fall. Eine Kennzeichnung könnte zudem fälschlicherweise suggerieren, dass die Brauerei mit ihren Brunnen im Nahbereich von Flächen mit umweltgefährdenden betrieben wird. Aussagen zu der Ablagerung werden in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen.

Kreis Warendorf – Straßenbaubehörde – Kreisstraßen, 20.01.2006

Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung):

Anregung, die in der Begründung in Kapitel 4.1.2 zu überprüfen bzw. zu ergänzen im Hinblick auf die Aussage, dass kein gelenkter Besucherverkehr über den Anschluss an die K 30 n erfolgen soll, sondern der Besucherverkehr weiterhin über den Anschluss an den „Westring“ geführt werden soll. Ebenso bzgl. der Aussage, dass die „Fahrbahnen“ aufgeweitet werden sollen.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt.

Die Aussagen in der Begründung werden dahingehend ergänzt, dass ein priorisierter, gelenkter Besucherverkehr nicht über den Anschluss an die K 30 n erfolgen soll. Dass Besucher ggf. im Tagesbetrieb dennoch die Einmündung nutzen, lässt sich nicht ganz ausschließen. Ebenso wird die Zu- / Abfahrt bei Veranstaltungen innerhalb der Brauerei genutzt werden. Hier ist aber eine Lenkung des Zu- und Abfahrtsverkehrs in seiner zeitlichen Beschränkung durch Veranstaltungspersonal möglich.

Eine Aufweitung innerhalb der Fahrbahn der vorhandenen K 30 n ist nur geringfügig in Richtung des Plangebietes (Radwegführung) nach der Darstellung des Ingenieurbüros NTS, Münster notwendig. Die Einmündung wird nach Abstimmung mit dem Kreis Warendorf gemäß RAS-K ausgeführt (siehe Bestätigung der Entwurfsskizze zum Ausbau der Einmündung durch den Kreis Warendorf vom 18. März 2005).

Kreis Warendorf – Untere Landschaftsbehörde, 20.01.2006

Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung):

Grundsätzliche Zustimmung zur Planung.

Anregung, die Kompensationsmaßnahmen im weiteren Verfahren zu konkretisieren und planerisch darzustellen.

Beschluss:

Den Anregungen wird gefolgt.

Die Konkretisierung der externen Kompensationsmaßnahmen und der Lage der Kompensationsflächen erfolgt zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes. Das sich ergebende Kompensationsdefizit von 5.603 Werteeinheiten wird durch die ökologischen Aufwertungsmaßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Oelde, Flur 401, Flurstück 361 ausgeglichen werden (Anlage von Sukzessionsflächen, Kräuterrandstreifen, Anpflanzung von Baumgruppen und Obstbaumwiesen).

Kreis Warendorf – Gesundheitsamt, 20.01.2006Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung):

Hinweis, dass bei den vielfältigen Nutzungen des Betriebsgeländes durch angepasste Schutzmaßnahmen und die Einhaltung von Mindestabständen von 25 m zwischen Bebauung und Brunnen eine Beeinträchtigung der Wasserqualität auszuschließen ist.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorsorge für die Wasserförderung in Hinblick auf mögliche potenzielle Störfaktoren des Grund- / Trinkwassers wird im Rahmen der konkreten Baumaßnahmen nachgekommen.

Staatliches Umweltamt Münster, 17.01.2006Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung):

Die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgelegten schalltechnischen Gutachten sind plausibel und ihnen wird zugestimmt.

Es wird angeregt, den für die Fläche GI-1 festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) für die Nachtzeit von 52 dB(A)/qm auf 50 dB(A) zu reduzieren, da ansonsten eine Überschreitung des Richtwertes für Mischgebiete am Immissionsort 1 die Folge sein kann.

Beschluss:

Zu der Anregung des Staatlichen Umweltamtes (StUA) hat das mit der schalltechnischen Untersuchung beauftragte Büro mit Schreiben vom 02.02.2006 (siehe Anlage 1) Stellung genommen. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass es aufgrund der heute bereits vorhandenen betrieblichen Strukturen (die auch bei diesem Angebotsbebauungsplan zu berücksichtigen sind) keine andere Möglichkeit gibt – etwa durch Änderung des Flächenzuschnitts - die IFSP-Dimensionierung so durchzuführen, dass einerseits rechnerisch am Immissionsort 1 der Richtwert eingehalten wird und andererseits auf der Südseite des Plangebietes den notwendigen LKW-Anlieferverkehr zulässt.

Somit würde sich bei Berücksichtigung der Anregung des StUA ein Nachteil für den Betrieb der Naturparkbrauerei bei einer Reduzierung des IFSP im GI 1 ergeben. Der IFSP ist betrieblich notwendig und daher nicht nach unten zu verändern. Demgegenüber steht eine eher theoretisch rechnerische Überschreitung des Nacht-Richtwertes an dem Immissionsort 1, die im Fall ihres Eintritts vom Grundsatz her durch die TA Lärm gedeckt ist.

Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Stadt Oelde, Fachdienst Bauverwaltung, 12.01.2005Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung):

Aus beitragsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinweis, dass die Flurstücke 395, 44 und 378 beitragsrechtlich veranlagt sind. Die Flurstücke 396 und 379 tlw. werden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes mit Beiträgen belastet.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die übrigen beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben.

C) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

C1) Beschluss zur Fortführung der Bauleitplanung zur Betriebsentwicklung der Naturparkbrauerei als „Angebotsbebauungsplan“ anstelle eines „vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“

Auf Antrag des Vorhabenträgers der Wilh. Pott-Feldmann GmbH & Co.KG vom November 2002 ist durch den Rat der Stadt Oelde die Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebsentwicklung Pott's Naturparkbrauerei“ (Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Pott's Brauerei“) beschlossen worden.

Der Erlass einer Satzung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan macht den parallelen Abschluss eines Durchführungsvertrages notwendig. In diesem Durchführungsvertrag sind die Fristen zur Umsetzung der einzelnen Vorhabenbestandteile verbindlich zu regeln. Ein späteres Abweichen von diesen Durchführungsfristen kann zu einer Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes führen.

Vor diesem Hintergrund ist bei der weiteren Planung und Konkretisierung der einzelnen Entwicklungsabschnitte der Naturparkbrauerei die Unmöglichkeit der Feststellung terminlich exakter Umsetzungs- / Durchführungszeitpunkte festgestellt worden.

Aus diesem Grund soll ein sog. „Angebots-Bebauungsplan“ anstelle des „vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“ zur Anwendung im weiteren Verfahren kommen. Bauplanungsrechtlich ergibt sich durch den Wechsel des Instrumentes kein Unterschied, außer dass der Konkretisierungsgrad der einzelnen Entwicklungsabschnitte der Naturparkbrauerei nunmehr einer allgemeinen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung weicht. Mit dem Angebots-Bebauungsplan können die Entwicklungsabsichten der Naturparkbrauerei und die städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Oelde für diesen Bereich des Stadtgebietes weiterhin in Einklang gebracht werden.

Beschluss:

Das Bauleitplanverfahren zur Sicherstellung der betrieblichen Entwicklung der Pott's Brauerei soll als Angebotsplanung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei“ der Stadt Oelde fortgeführt werden.

C2) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Nachdem über den Bericht über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB beraten wurde, fasst der Haupt- und Finanzausschuss folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Bebauungsplan Nr. 101 „Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei“ der Stadt Oelde - einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Stadtgebietes westlich der Straße "In der Geist" (L 793) zwischen den Straßen „Westring“ und „Von-Büren-Allee“. Von dem Bebauungsplan Nr. 101 „Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei“ der Stadt Oelde werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 129	Flurstücke 379 tlw., 378, 44, 380, 394, 395, 396 und 438.
----------	---

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt:

im Südwesten:	an die Parzellen Flur 129 Flurstücke 411 und 412 (Von-Büren-Allee);
im Nordwesten:	an die Parzelle Flur 129 Flurstück 437 und eine gedachte Linie vom nördlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 129 Flurstück 438 zum nördlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur 129 Flurstück 378;
im Nordosten:	an die Parzellen Flur 129 Flurstücke 248, 50, 381 und Flur 11 Flurstücke 420, 409 (Westring);
im Südosten:	an die Parzellen Flur 11 Flurstücke 406, 346 (In der Geist) und Flur 128 Flurstücke 96 (In der Geist) und 108.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

Die Beschlüsse zu diesem Tagesordnungspunkt werden jeweils einstimmig gefasst.

- 9. Bebauungsplan Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde**
A) Sachstandsbericht
B) Erneuter Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2006/610/0790

A) Sachstandsbericht

In seiner Sitzung vom 05.09.2005 hat der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 94 „Moorwiese“ der Stadt Oelde - einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht - gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Dieser Beschluss wurde bislang noch nicht vollzogen, da – wie in der letzten Sitzung berichtet - die Vertragsverhandlungen mit den Investoren noch zu keinem Abschluss gebracht werden konnten.

Mit Schreiben vom 12.04.2006 haben die Investoren einen geänderten Planentwurf vorgelegt, der die Grundlage für die Offenlagefassung des Bebauungsplanes bilden soll. Die bislang noch fehlende schalltechnische Beurteilung der geänderten Planung wurde mit Schreiben vom 10.04.2006 ebenfalls vorgelegt. Einzelheiten zu den sich daraus ergebenden Änderungen zum bislang gezeigten Planentwurf werden in der Sitzung mündlich erläutert.

Herr Hauke berichtet, dass die wesentlichen Punkte des geänderten Planentwurfs in einem Gespräch mit den Investoren am 11.05.2006 auf einen akzeptablen Stand gebracht werden konnten. Auf Nachfrage von Herrn Bäumker erläutert er weiter die einzelnen Bereiche für die unterschiedlichen Wohnformen und die festgelegte Geschossigkeit. Auf Anfrage von Frau Köß erklärt Herr Jathe, dass weiterhin - wie auch ursprünglich geplant – ein Teil der Wohnungen förderfähig sein wird. Auch durch die Planung von Miet- und Eigentumswohnungen soll so eine gute Durchmischung des Gebietes erreicht werden. Auf Nachfrage von Frau Lesting ergänzt Herr Jathe, dass im Bereich des altengerechten Wohnens alle Pflegestufen im Rahmen von betreuten Wohnformen untergebracht werden können. Lediglich die Anforderungen einer stationären (Heim-)Unterbringung werden nicht gegeben sein. Herr Junkerkalefeld führt weiter aus, dass das Konzept zur Pflege und Betreuung von Herrn Darbrock (LMNP) seinerzeit vorgestellt und seither nicht verändert wurde. Abschließend weist er positiv darauf hin, dass die Wohneinheiten im Vergleich zum ersten Planentwurf deutlich reduziert wurden.

Herr Jathe weist abschließend darauf hin, dass mit einer Vertragsunterzeichnung bis Ende Mai 2006 zu rechnen sei.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt von geplanten Änderungen Kenntnis und stimmt diesen einstimmig zu.

B) Erneuter Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Da sich durch die geänderte Konzeption in mehreren Bereichen des Bebauungsplanentwurfes grundlegende Änderungen ergeben, ist es erforderlich, den Offenlagebeschluss vom 05.09.2005 aufzuheben und auf der Basis des jetzt vorliegenden Entwurfs erneut zu fassen. Daher fasst der Haupt- und Finanzausschuss folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 94 „Moorwiese“ der Stadt Oelde - einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) öffentlich auszulegen.

Von dem Bebauungsplan Nr. 94 „Moorwiese“ der Stadt Oelde werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 111	Flurstücke 88; 438; 436; 439 tlw.
----------	-----------------------------------

Der Planbereich grenzt an:

Im Norden:	Flur 111, Flurstücke 449, 115, 56, 98;
im Südwesten:	Flur 8, Flurstücke 300, 452;
Im Südosten:	Flur 111, Flurstücke 444, 445 (Moorwiese) und 439 (Fußweg).

10. Verschiedenes**10.1. Mitteilungen der Verwaltung**

Herr Jathe berichtet, dass – wie auch bereits der Presse zu entnehmen war – der Termin für die Landratswahlen im Kreis Warendorf auf den 17. September 2006 gelegt wurde. Die Wahlen wird Herr Rüschoff vorbereiten und organisieren. Die Wahlbezirke werden wie bislang beibehalten. Herr Jathe bittet, fraktionsintern Absprachen zu treffen und zu gewährleisten, dass auch aus den Reihen der Politik ausreichend Wahlhelfer zur Verfügung stehen.

10.2. Anfragen an die Verwaltung

Es erfolgen keine Anfragen an die Verwaltung.

**11. Freiwillige Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kirchlichen Tageseinrichtungen
(Sachstandsbericht)
Vorlage: M 2006/510/0792**

Bevor über den Antrag der SPD-Fraktion in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden soll, wird die Sitzung zunächst zwecks näherer Abstimmung für 10 Minuten unterbrochen. Nach der Unterbrechung wird die Öffentlichkeit der Sitzung wieder hergestellt und Frau Koch erklärt für die SPD-Fraktion, dass der Antrag, den Tagesordnungspunkt 15 gemeinsam mit dem ursprünglichen Tagesordnungspunkt 4 in öffentlicher Sitzung zu beraten, zurückgezogen wird.

Sodann wird über den ursprünglichen Tagesordnungspunkt 4 (neu TOP 11) beraten. Herr Kröger berichtet eingangs den Sachstand.

Betriebskosten einer Tageseinrichtung für Kinder (TfK) sind nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) die angemessenen Personal- und Sachkosten. Für die Personalbemessung in einer Kindertageseinrichtung gibt es eine Personalbedarfstabelle, die der Einrichtung je nach Gruppenanzahl und Nachmittagsauslastung ein Budget an Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zur Verfügung stellt. Die Sachkosten werden über Pauschalen abgedeckt, die als Grundpauschale für jede Gruppe sowie als Erhaltungspuschale für Gebäude und Grundstück gewährt wird. Nicht entsprechend verwendete Erhaltungspauschalen müssen vom Träger in einer Rücklage angespart werden. Erreicht diese Rücklage das sechsfache der Jahrespauschale, wird keine weitere Erhaltungspuschale gewährt. Eine Regelgruppe in einem Kindergarten verursacht so im Durchschnitt einen jährlichen anzuerkennenden Betriebskostenbedarf von ca. 94.500 €, der sich zu 85 % aus Personalkosten und zu 15 % aus pauschalen Sachkosten zusammensetzt. Es obliegt dann der Finanzverantwortung der einzelnen Kindergartenträger, mit den nach dem GTK bereitgestellten Betriebskostenbudgets auch auszukommen.

Die Finanzierung der Betriebskosten richtet sich nach §§ 18 und 18a GTK. Danach beträgt der Eigenanteil bei kirchlichen Trägern 20 % (sogenannter: Trägeranteil, dessen Höhe beträgt bei anderen, z.B. kommunalen Trägern 21 %) der Betriebskosten. Die übrigen Kosten werden zunächst um die vom Jugendamt vereinnahmten Elternbeiträge vermindert und dann jeweils zur Hälfte vom Land und vom zuständigen Jugendamt getragen.

In der Regel sind die Träger der Einrichtungen nicht in der Lage, ihren Trägeranteil allein aufzubringen und fordern so weitere kommunale Zuschüsse. In Oelde gibt es zur Zeit 8 Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft, 2 evangelische und 2 städtische Einrichtungen. Die evangelischen Einrichtungen erhalten pauschalierte städtische Zuschüsse von 45 bzw. 50 % des Trägeranteils, für die katholische Kirche gibt es bisher die sogenannte Überhanggruppenfinanzierung. Bei dieser wird der Trägeranteil für jeweils eine Gruppe je 1.200 Katholiken (= die sogenannte pastorale Grundversorgung) durch die Kirche übernommen. Für die darüber hinaus gehenden Gruppen (= Überhanggruppen) wird der Trägeranteil durch die Stadt übernommen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die vierten Gruppen im Kindergarten St. Marien, Oelde und im Kindergarten St. Joseph sowie der Kindergarten St. Lambertus; für diese Gruppen übernimmt die Stadt bereits die vollen Trägeranteile.

Diese „freiwilligen“ Zuschüsse sind vertraglich mit den Kirchen vereinbart. Die Verträge laufen bzgl. der evangelischen Kirche bis zum 31.12.2006 und bzgl. der katholischen Kirche bis zum 31.12.2007. Auf Basis der bestehenden Verträge leistet die Stadt daher bereits heute an die Kirchen über die gesetzlich nach dem GTK vorgeschriebenen Jugendamtsanteile hinaus freiwillig weitere finanzielle Betriebskostenzuschüsse in Höhe von jährlich 176.000 € an die katholischen Träger und 68.300 € an die evangelischen Träger. Hieraus ergeben sich Gesamtaufwendungen der Stadt Oelde für Kindergartenbetriebskosten in Höhe von 3.337.000 € für 2006. Diese freiwillige Zusatzfinanzierung ist im Haushaltsplan der Stadt Oelde ausgewiesen im Unterabschnitt 4640. Im Ergebnis reduziert sich der kirchliche Trägeranteil daher derzeit von den gesetzlich vorgeschriebenen 20 % der Betriebskosten daher bereits auf aktuell nur noch ca. 12 %.

Auf Grund der Finanznöte der kirchlichen Träger fordern beide Kirchen eine Erhöhung der freiwilligen Zuschüsse der Stadt. Bereits im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2005 hatte ein kirchlicher Träger um Erhöhung des städtischen Trägerzuschusses gebeten; seinerzeit war der Antrag aber zunächst zurückgestellt worden, mit dem Ziel, mit beiden Kirchengemeinden ein gemeinsames tragfähiges Zukunftskonzept zu entwickeln. Ohne eine Erhöhung der freiwilligen Zuschüsse müssten nach Angabe der Kirchen Einrichtungen geschlossen bzw. die Trägerschaft für die Einrichtungen abgegeben werden.

Die kath. Kirche hat hier seitens des Bistums die Vorgabe erhalten, die pastorale Grundversorgung von 1:1.200 auf 1:1.500 zu senken. Dies hätte zur Folge, dass die Anzahl der Überhanggruppen von derzeit 5,9 auf dann 9,13 steigen würde. Die Kosten für die Stadt Oelde für die freiwilligen Zuschüsse würden

von bislang ca. 176.000 € auf dann ca. 271.000 € jährlich steigen. Der verbleibende Trägeranteil der kath. Kirche würde dann noch ca. 225.000 € betragen.

Die ev. Kirche sieht den von ihr leistbaren Beitrag bei maximal 20.000 €. Derzeit trägt sie noch einen Anteil von ca. 75.800 €.

Insgesamt kämen auf die Stadt somit Mehrbelastungen von ca. 150.000 € je Jahr zu. Diese finanziellen Mehrbelastungen würden im Falle einer Übernahme durch die Stadt zur Erhöhung von Gebühren/Steuern oder zu Leistungseinschränkungen an anderer Stelle führen müssen, da andere Gegenfinanzierungen nicht erkennbar sind.

Für die Kirchen besteht keine gesetzliche Pflicht, Kindergärten vorzuhalten. Die Stadt Oelde muss den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem 3. Lebensjahr gem. § 24 SGB VIII erfüllen. Nach der aktuellen Kindergartenbedarfsplanung kann das Platzangebot in Oelde-Stadt derzeit auf keinen Fall verringert werden. Würden die Kirchen daher Einrichtungen schließen, so müssten diese von der Stadt übernommen werden; hiermit verbunden wäre eine komplette Übernahme der Trägeranteile dieser Einrichtungen sowie zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der nur durch eine Personalaufstockung im Fachdienst Jugendamt zu bewältigen wäre.

Vor diesem Hintergrund wurden Gespräche mit Vertretern beider Kirchen geführt, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu erarbeiten. Dabei standen nicht nur die finanziellen Aspekte im Vordergrund.

Die Ergebnisse der Gespräche wurden in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.02.2006 – nichtöffentlicher Teil – vorgestellt.

Der Ältestenrat der Stadt Oelde hat sich am 06.03.2006 mit dem Thema auseinandergesetzt und hierzu die Verantwortlichen der Kirchengemeinden eingeladen, die ausführlich ihre Finanzsituation darlegten. Die bisherigen Verhandlungsergebnisse wurden ebenfalls bewertet.

Über die Vertragsmodalitäten wird in der heutigen Sitzung im nichtöffentlichen Teil berichtet und beschlossen.

Herr Jathe ergänzt abschließend, dass hinsichtlich der abzusehenden Mehrbelastungen der Kommunen kaum Alternativen zu erkennen sind. Die konkrete Ausgestaltung wird im Rahmen der nächsten Haushaltsplanberatungen vorzunehmen sein.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

Heinz Junkerkalefeld
Stellv. Vorsitzender

Claudia Pokolm
Schriftführerin